



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

60. Abschnitt. Einige Formeln

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Item wultu eme geven eynen breiff, dat du ene wedder in syn vrede unde recht gesat hevest, de sall alldus luden:

Ick N. frigreve etc. bekenne vermyts krafft dossed breves vor allen vrijebancken vrijengreven unde vrijenschepen in der hemeliken achten, de dessen breff mogen seyn offte horen lesen, dat ick up dach data dossed breves den vrijenstoell to etc. gespannender banck eyns gehegedens gerichtes van konynckliker gewelt myt oerdell unde myt rechte gecledet unde beseten hadde, dar vor my quam N. etc., als om oerdell unde recht to wysede und he myt rechte solde, den ick van clage wegen N. etc. gheeysschet unde verbadet hadde, so recht is ten eyersten male etc. den ick dar stelledede unde satte in synen vrede unde in syn recht, so konnyxban bot unde uytwyset, unde ick bon¹⁾ em dar eynen olden steden vasten vrede by rykesrechte unde konyngxbanne²⁾, wannt my N. vurgenant bekante unde also segede, dat he wall van N. vorgenant vornoget unde gescheiden were unde he om gedan hadde, wes he ome van ere unde rechtes wegen schuldych was, unde dat it³⁾ myt synen guden willen were, dat ich one wedder in synen vrede unde recht stelledede unde sette. unde ick N. vorenand hebbe to tuge der waerheit myn segell an dussen breff gehangen. data etc.

60. Abschnitt.

Einige Formeln.

Als besonderes Stück sind zu betrachten die Formeln über Hegung eines offenen Freidings und das Wirken des Freibanns, welche fast übereinstimmend lauten bei Grote 320 f. und Hahn 635. Ein Satz daraus ist bei Hahn 650 in die im Abschnitt 57 mitgetheilte Rechtsweisung eingeschoben. Das Grosse Rechtsbuch (Tross 29 und 35, Mascov 53 und 68) benutzte dieses Stück, schmolz es aber mit Wig. A. zusammen. Wahrscheinlich stand seine Vorlage näher zu Hahn als zu Grote, denn in den sinnlosen Worten bei Hahn 635 Z. 25 steckt offenbar: »wei her winne, dat her des geneite«. Grote hat diesen Zusatz überhaupt nicht und vertritt demnach wahrscheinlich eine ältere Stufe.

Ein andere Rechtsweisung haben das Hahnsche Rechtsbuch 632 unten: »Item wenn du wilt« bis 635: »die in der welt sind«, und

¹⁾ *bom*; Grote: *von*, gemeint ist: *bannte*.

²⁾ Ueber diesen Frieden vgl. Abschnitt 88.

³⁾ *ick*.

das Koesfelder Rechtsbuch bei Grote 321 unten: »Item wan du wilt« bis 326: »in alle desser werlt« gemeinsam. Sie beginnt mit einem kurzen Satz über die Machung eines Freischöffen, welchem Grote den zu schwörenden Eid nachfolgen lässt. Hahn lässt ihn aus, vermuthlich weil er den Eid später 651 aus dem in Abschnitt 58 mitgetheilten Stück bringen wollte; dass der Eid aber in der Vorlage stand, zeigen die Worte: »und sag aldus verre«. Dann folgt bei beiden die Vorschrift über die Vervemung. Den besseren Wortlaut hat Grote. In der Vervemungsformel weichen sie von einander ab, weil der Koesfelder an Stelle des Gleichnisses der obern und niedern Zahl, welches die Hahnsche Formel enthält, eine Wendung über den vom Papst und Kaiser gesetzten Frieden aus einer ihm vorliegenden Gerichtsurkunde von 1446 aufnahm¹⁾. Ueberhaupt kann kein Zweifel sein, dass zwischen dem letzten Theil der in Abschnitt 57 enthaltenen Vorschrift über die Hegung des Gerichts und unserm Stück ein Zusammenhang besteht. Nicht, dass Hahn-Grote aus jener entstanden sind, vielmehr sind beide der Ausfluss einer gemeinsamen Quelle, welche ausser und neben der in der Wiesbadener Handschrift erhaltenen Aufzeichnung auch dem Verfasser von Wig. A. vorlag. Denn der erste Abschnitt über die Machung eines Freischöffen findet sich dort, wenn auch umgestaltet, wieder in den § 28 und 29, welche Wiesbaden nicht enthält. Daher kam Wig. A. in einige Verwirrung. Er fing die Eidesformel, wie bei Grote, in der ersten Person an, sah dann aber auf seine andere Vorlage, welche indirecte Rede hat, und fuhr in dieser fort, aber am Schluss spricht er wieder direct.

Die älteste Form enthielt demnach mit kurzen Einleitungsworten die Formeln des Freischöffeneides und der Vervemung, und sie lag wahrscheinlich auch der Satzung in Abschnitt 58 über die Machung eines Freischöffen zu Grunde. In ihrer reinen Gestalt lässt sie sich nicht mehr erkennen, da sämtliche Ableitungen die Merkmale späteren Ursprungs tragen.

Wig. A. setzte in den Text von Abschnitt 58 nicht nur die § 28 und 29 ein, sondern führte die Weisung, wie Freischöffen zu machen sind, erheblich weiter. Der Inhalt seiner Artikel von 31—33 steht kurz angegeben bei Hahn 621 f. unter der verworrenen Ueberschrift: »Ein ander ordnung der rechten, dartzu ouch die behaltung der scabiner ist geainiget«.

Ein Auszug aus Wig. A. ist diese Ordnung nicht, wie ein Vergleich ergiebt. Ohnehin weist keine Spur darauf hin, dass der

¹⁾ Sie ist von Grote S. 330 als Anhang des Rechtsbuches abgedruckt.

Verfasser der Hahnschen Gerichtsordnung Wig. A. oder das Grosse Rechtsbuch gekannt hätte. Ausserdem bezeugt die besondere Ueberschrift, dass der Compiler das Stück einzeln vorfand. Auch hier muss also eine ältere Aufzeichnung beiderseitig benutzt sein.

61. Abschnitt.

Der Anhang zu den Ruprechtschen Fragen.

Mit allen Texten der Ruprechtschen Fragen, ausgenommen den Wolkensteinschen von 1428, ist mehr oder minder vollständig verbunden ein fremder Bestandtheil, welcher aus einer Rechtsweisung über das Verfahren gegen angeklagte Freischöffen und einem Stuhlherrenverzeichniss besteht¹⁾. In der Einen Textgruppe ist er dem Schlusse der Fragen angehängt, wie es jedenfalls ursprünglich der Fall war, in anderen ist er in die Fragen selbst hineingezogen. Es ist wahrscheinlich, dass der Anhang bereits mit dem Hauptstücke verbunden war, als die Ruprechtschen Fragen nach Westfalen kamen, da ihn alle niederdeutschen Bearbeitungen enthalten. Dann muss er vor 1437 entstanden sein, da die Fragen bei der Arnberger Reformation benutzt sind. Diese enthält auch in der That Stellen, welche mit dem Anhang verwandt erscheinen. So entspricht ihr § 9, dass der Verklagte mit seinen Freunden sicher und veilich kommen solle, ausgenommen was man mit Recht gegen ihn gewinnen möchte, dem § 40 im Wortlaut so sehr, dass kaum ein zufällige Uebereinstimmung anzunehmen ist. Aber der Anhang könnte ja auch aus der AR geschöpft haben. Dagegen spricht, dass er Sätze enthält, welche geradezu im Gegensatz zu dieser stehen, wie § 34, welcher die Vorladung eines Unwissenden ausschliesst. Ausserdem ist der Anhang spätestens 1442 entstanden, wie das zu ihm gehörige Stuhlherrenverzeichniss erweist. Dieses liegt in etwas abweichenden Gestalten vor, deren gemeinsame Wurzel jedoch nicht zu verkennen ist. Alle besagen, der Graf von der Mark habe das Gericht in der Mark und in der Herrschaft Bilstein. Diese ging aber 1444 in den Besitz von Köln über. Die schon erweiterte Fassung in Hschr. 17. Wolfenbüttel¹⁾ nennt als Inhaber der Grafschaft Limburg

¹⁾ Ich citire nach der Paragrapheneintheilung des Druckes in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede I, 109.

²⁾ Nicht die dort in die Ruprechtschen Fragen aufgenommene und von Duncker S. 197 gedruckte ältere Fassung, sondern die zweite fol. 24, welche im Ganzen Hahn 611 entspricht.